



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1919

34 (21.1.1919) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-183484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-183484)

Der Entwurf der Reichsverfassung.

Denkschrift zum Verfassungsentwurf.

1.

Der Zusammenbruch des bisherigen deutschen Systems, der den

staatsrechtlichen Neuaufbau Deutschlands

notwendig macht, stellt nicht nur die Aufgabe der Abänderung einzelner Institutionen, sondern die einer politischen Organisation auf völlig anderen staatsrechtlichen Grundlagen. Die bismarckische Reichsverfassung war aus der auswärtigen Politik Preussens hervorgegangen und hat die Kennzeichen dieses Ursprungs trotz aller inzwischen erfolgten Veränderungen niemals abstreifen können. Die populären Bestenheiten und ihr Kern, der aus demokratischen Wählern hervorgehende Reichstag, waren für den Schöpfer jener Verfassung doch wesentlich nur Mittel zu dem Zwecke, die Stellung der obergesetzlichen Regierungen und an ihrer Spitze die der preussischen Delegationsregierung nach Möglichkeit in die veränderten Zeitverhältnisse hinüberzusetzen. Daher die Anklänge an den „ewigen Bund“ der deutschen Fürsten, daher vor allem das aus dem alten deutschen Bunde mit etlichen Modifikationen herübergenommene Zentralinstitut des Bundesrats, der „verbündeten Regierungen“. Diese Konstruktion des Bundesrats ist vielfach als Wasserwerk Pöschwitzer Staatskunst gerühmt worden; insofern mit Recht, als er hier mit virtuoser Kunst die Formen des Feudalismus bewahrt, um in ihnen die preussische Hegemonie fest zu verankern. Die Verbindung des deutschen Kaisertums mit der preussischen Krone gab jener Hegemonie nur den äußeren Glanz und das zeitliche Gepränge. Die wirkliche Macht und Kraft saßerte ihr jedoch die künstliche Konstruktion des Bundesrats. Und das geschah keineswegs nur durch die verfassungsmäßig ausgestrichenen Befugnisse der Präsidialstimme, noch weniger durch die Zahl der preussischen Bundesratsstimmen an sich; vielmehr durch die ganze Konstruktion der Sitzung der „verbündeten Regierungen“ zum Reichstag einerseits und der „verbündeten Regierungen“ zur Reichsregierung andererseits. Hier brachte das natürliche Übergewicht der preussischen Delegation die preussische Einheit an sich, was er nach seiner politischen Mentalität nicht werden konnte —, so mußte er es eben auf den Bund der Dynastien und Regierungen gründen und die unvermeidlichen Anzeichen des demokratisch gestellten Reichstags. Das war eben auch das einzige Mittel, um an der Spitze der Dynastien und Regierungen die preussische Dynastie und Regierung in wesentlich unveränderter Gestalt in das neue Reich hinüberzuführen. Die notwendige Folge in der ganzen weiteren Entwicklung war die durch alle künstlichen Formen nur wenig verhaltene Abhängigkeit der Reichsregierung von der preussischen Staatsregierung, und in weiterer Folge das ganz berechtigte Gefühl der anderen deutschen Einzelstaaten, die Einbuße an Selbstständigkeit nicht zu Gunsten eines einzigen Deutschlands, sondern zu Gunsten des preussischen Einzelstaats und der ihn beherrschenden Kräfte zu erleiden. Wenn dann, je länger desto mehr, der natürliche Entwicklungsgang des Bundesrats das deutsche Gemeinleben in das Reich verlor, so erkannten sich aus diesem Abwärtsdrängen zwischen der natürlichen Entwicklung des deutschen Lebens und der künstlichen Konstruktion des Regierungssystems jene unaufhörlichen Reibungen, die zur Unfruchtbarkeit unserer inneren und zum Unglück unserer äußeren Politik wesentlich beigetragen haben.

Die neue deutsche Republik muß demgegenüber unabweislich als im wesentlichen einwilligter Volksstaat auf das freie Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation in ihrer Gesamtheit gegründet werden. Das Wesen der

demokratischen Republik

erschließt sich nicht darin, an die Stelle derartiger Obrigkeit die gemachten Vertrauensmänner des Volkes zu setzen, vielmehr findet sie ihre feste geistige Grundlage und höchste moralische Kraft darin, daß als zusammenhaltendes Band des Staatswesens an die Stelle der Unterwürfigkeit, unter einer Dynastie das nationale Selbstbestimmungsrecht eines sich selbst organisierenden Staatsvolkes tritt. Die deutsche Republik kann nur die demokratische Erbfolge sein, die die deutsche Nation des deutschen Volkes als einer politischen Gesamtheit sein. Dieser Grundgedanke wird nach und nach durch den dem Charakter der Revolution entsprechenden Gedanken fortgeschrittenen Sozialismus. Seine Vollendung kann dieser letzte Gedanke nur in der Internationalität liegen; soweit jedoch das einzelne Staatswesen seiner Vervollständigung innerhalb seiner Grenzen vorarbeiten kann, ist die praktische Voraussetzung eines freien demokratischen Staates. Daß eine fruchtbarere Sozialismus nur auf dem Boden der politischen Demokratie zu erziehen ist, hat gerade die deutsche Sozialdemokratie immer nachdrücklich bekannt und schon in ihrem Namen zum Ausdruck gebracht.

Der neue Bund des Deutschen Reiches muß also ganz bewusst auf den Boden gestellt werden, den Bismarck bei seiner Reichsgründung ganz bewußt nicht betreten hat. Das neue Reich kann selbstverständlich kein Bund der Fürsten und einzelstaatlichen Regierungen sein; aber es kann ebensowenig aus einem Bunde der bisherigen Einzelstaaten in ihrer neuen Gestalt als Freistaaten hervorgehen. Nicht das Dasein dieser Einzelstaaten, weder in ihrer monarchischen, noch in ihrer freistaatlichen Form ist das erste und Entscheidende für die politische Lebensform des deutschen Volkes; vielmehr das Dasein dieses deutschen Volkes selbst als eine einheitlich gebundene politische Einheit. Es gibt so wenig eine preussische oder bayerische, wie eine lippsche oder rheinische Nation;

es gibt nur eine deutsche Nation.

Es sich in der deutschen demokratischen Republik ihre politische Lebensform gestalten soll. Das Hindernis, das bisher der Auswirkungs dieses natürlichen Grundprinzips vor allem im Wege stand, die bismarckische überkommene Stellung der Dynastien und ihrer obergesetzlichen Regierungen, ist durch die Revolution mit einheitlicher Schärfe beseitigt worden. Aber zugleich hat sich aus der Revolution selbst ein neues Hindernis für die Fortsetzung des von den natürlichen politischen Bedingungen der Entwicklung gemieteten Weges ergeben.

Indem die Revolution gleichzeitig im Reich und in den Einzelstaaten die alten Gewalten destruierte, machte sie hier wie dort die Vervollständigung der staatsrechtlichen Zustände auf der Grundlinie des Volkswillens zur dringendsten Notwendigkeit. In den Einzelstaaten, jedenfalls in den mittleren und kleineren, sehen nun diese Aufgaben nach Lage der Dinge leichter und klarer ohne Rücksicht auf das Reich lösbar; und so sind vielfach konstituierende Landesversammlungen der Einzelstaaten vor der konstituierenden Reichsversammlung berufen worden. Daß politische Bedürfnisse der Nation drängen, ist nicht zu verkennen und eine Tendenz gegen die nationale Einheit des Reiches ist regelmäßig ganz gewiss nicht anzunehmen.

Trotzdem aber ergibt sich daraus eine ernste Gefahr. Die Lösung der Aufgabe der deutschen Nationalversammlung, unserem Volke die heute angemessene und notwendige politische Lebensform zu schaffen, und es ergibt sich damit

eben die schwerste Gefahrung der ganzen politischen Zukunft des deutschen Volkes. Denn wenn sich die bisherigen 25 Einzelstaaten in ihrer Verfassung und in ihrem territorialen Bestande ohne Rücksicht auf die künftige Reichsverfassung jetzt nach der Revolution wieder loslösen, so ist eine der wichtigsten Grundbedingungen dieser Revolution von vornherein wieder beseitigt: die Möglichkeit freier Bahn für die politische Selbstorganisation des ganzen deutschen Volkes nach den im neuen Leben notwendig geltenden modernen Nationalstaats. An die Stelle des Fürstenbundes tritt dann bestenfalls ein Bund der 25 Freistaaten, der wohl von manchen Schwächen des ersten frei ist, doch umso mehr an neuen eigenen Schwächen krankt. Es wäre eine geschichtlich verhängnisvolle, tragische Verjüngung des deutschen Volkes, wenn es die glückliche Belohnung seiner 22 Annosien nicht dafür für die neue Gestalt seines politischen Schicksals zu vermeiden müßte. Und die tatsächliche Vorhandensein Gefahr ist nicht zu unterschätzen; denn obwohl mit den Dynastien der bisherigen Kern der einzelstaatlichen Sonderregimes ausgetrieben ist, sind doch verstreute Regime in großen und kleinen Einzelstaaten immer noch bedrohlich fort.

Dem deutschen Volksthum vorzutreten eine harte Abrechnung liegt gegen eine unbeschränkte Zentralisierung allen öffentlichen Lebens und gegen eine mechanische Einigung aller Bewohnung von einem einzigen Mittelpunkt aus. Mit Fähigkeit hängt das deutsche Volk an der Eigenart seiner Landschaften und Stämme, an der Fülle ihrer kulturellen Mannigfaltigkeit; und es schätzt noch ihrem vollen Wert die autonome Selbstverwaltung eigener und weiterer kommunaler und landwirtschaftlicher Verbände. Dem neuen deutschen Volksstaat kann nichts fremder liegen, als sich diesem Reue des Volkswillens zu widersehen; vielmehr wird er in diesem Eigenleben seiner Glieder die starken Wurzeln seiner Kraft finden. Denn dieses Eigenleben, vornehmlich auf kulturellem Gebiet, ist in der Form einer frei entwickelten Selbstverwaltung steht nicht in Widerspruch mit der notwendigen und unvermeidlichen Staatseinheit in allen für das Gemeinleben des deutschen Volkes erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Dingen. Wohl aber steht damit in kaum überwindlichem Gegensatz die

überkommene Gestalt der bisherigen Einzelstaaten,

in deren Abgrenzung die natürlichen Zusammenhänge der Landschaften und Stämme mit ihrer kulturellen Eigenart keineswegs auch nur annähernd zum Ausdruck gelangen. Diese Einzelstaaten sind vielmehr fast ausschließlich zufällige Bildungen rein dynastischer Hauspolitik, die fast überall die natürlichen Zusammenhänge der Landschaften und Stämme willkürlich durchschneiden, Zusammengehöriges trennen und Unzusammenhängendes verbinden. Ihr außerordentlich reichhaltiges Wachstum hat vor jeder unbedingten geschäftlichen Nutzung stand und ist zudem großenteils recht jungen Datums. Ein gemeinsamer Grundbau jedoch geht durch die ganze Geschichte des deutschen territorialen Staatswesens; es war von Anfang an der große Feind und Vernichter der natürlichen politischen Einheiten des deutschen Volkes. In der Entstehungsgeschichte des deutschen Landesverkehrs und im inneren natürlichen Zusammenhänge mit ihr haben sich die ein freiere politische Gestaltung bewahrenden nordwestlichen und südwestlichen Staaten des Reichs, die Niederlande und die schweizerischen Eidgenossenschaften vom deutschen Volkswort losgelöst. Die habsburgische Hauspolitik hat die österreichischen Staaten ebenfalls von der deutschen Volksfamilie getrennt, und nur der dynastische Grundcharakter der bisherigen deutschen Einverleibung hat diese vorwiegend trennung die zur Beseitigung aufrechterhalten. Wie hier nur die Republik die Möglichkeit gibt, damit aber auch die Möglichkeit überkommt, das Zusammengehörige wieder zu vereinen, so gibt dies auch für die innere Gliederung der deutschen Landschaften und Stämme zu autonomen Eigenleben innerhalb des einheitlichen Reichsstaats. Für diese Überlegung können unmaßig die Grenzen maßgebend bleiben, wie sie durch die Zustände der dynastischen Hauspolitik je nach Kinderreichtum, Heirat, Mähen, Erwerbungen der verwandten Familien oder durch die, jenseits Familien mehr oder minder an die Willkür Napoleons gebunden worden sind. Die Zerstückelung des Landes fürstentums und seiner Bureaucratie um den administrativen Zusammenhang der so willkürlich zerstörten kleineren und größeren Einzelstaaten und um die künstliche Schöpfung künstlicher Mittelpunkte sollen keineswegs abgelehnt werden. Aber was sie etwa diesen künstlichen „Staatsinseln“ geben, was nähmen sie davon und drückt sich der natürlichen politischen Einheit des deutschen Volkes. Die deutsche Republik kann solche Zerstückelung nur cum beneficio inventari antworten; sie würde sich an ihrer wichtigsten Aufgabe verfehlen, wenn sie die deutsche Einheit wieder auflösen ließe in einen Bund von unvollständig behaltener Einzelstaaten. So wenig die deutsche Einheit von der Grundlage eines Bundes der dynastischen Regierungen nicht frei kam, mußte das schwere Unheil eben getragen werden; die Zerstückelung der Dynastien selbst in der Hauspolitik hindert, wenn damit nicht zugleich jener Krebsbissen des deutschen politischen Lebens abgetrennt würde.

Daß die meisten Einzelstaaten, deren bisherige selbstständige Selbstständigkeit ja nur eine kaum verhaltene Abhängigkeit von Preußen war, nicht in dieser Gefahr in die deutsche Republik übergeben können, ist so offenbar, daß dort bereits eine harte Strömung der öffentlichen Meinung auf die Vereinigung zu politisch lebensfähigen Gebilden hinwirkt. Anderswärts aberhin ein Fortschritt der Selbstständigkeit der Hansestädte zu bewahren, besonders von Hamburg und Bremen, weil der neue Rang des hanseatischen Namens in den deutschen Außen- und Überseehandel ein Fortschritt bei der Stadtrepublik für die Wiederherstellung des deutschen Wirtschaftslebens wertvoll erscheint. Im übrigen wird die natürliche Zusammenfassung von Kleinstaaten, wie namentlich der thüringischen, zu landschaftlich, kulturell und wirtschaftlich zusammengehörenden größeren Gemeinwesen gehen durch die territoriale Bane, die sie überall in Teile des preussischen Staatsrechts einbringen. Das führt unmittelbar zu der Frage, die das Kernproblem der künftigen inneren Gestaltung Deutschlands bildet: Der

Frage nach dem Fortbestand eines preussischen Einzelstaats

innerhalb der künftigen deutschen Republik. Die Entscheidung dieser Frage wird durch geschichtliche Ereignisse und damit verknüpfte Parteigesinnungen sehr erschwert, nicht minder durch das feste administrative Gefüge dieses einzigen deutschen Großstaats, das durch die Revolution zwar gelockert, aber keineswegs gelöst ist. Auch hier hat die Revolution an Stelle der Widersprüche, die sie beseitigt hat, neue Widersprüche im Sinne des für die deutsche Einheit entscheidlichen aller Parteiformen, des preussischen, erstanden lassen. Es wäre gewiss eine ungesunde Erleichterung für das neue Volkswort, wenn es darauf verzichten könnte, diese Hilfe und gefährliche Frage anzupacken; jedoch muß es dieser Verzicht zu Lasten die Verwirklichung des neuen Verfassungswertes selbst bedeuten. Denn der Fortbestand einer einwilligen Republik von 40 000 000 Einwohnern innerhalb einer von der organisch entwickelten Republik von zusammen etwa 70 000 000 Einwohnern ist letztenhin eine staatsrechtliche, politische und wirtschaftliche Unmöglichkeit.

Das Königreich Preußen hat im wesentlichen mit seinen Machtmitteln das deutsche Kaiserthum geschaffen; und solange der Bau des Reiches auf der Grundlage dieser Machtmittel ruhte, sind diese politische Lasten ihren staatsrechtlich entsprechenden Ausdruck in der Struktur der preussischen Reichsverfassung, deren dynamisches Lebensprinzip die teils verhaltene, teils unerwühlte Hegemonie Preußens in Deutschland war. Auf diesem Grundprinzip kann der Bau der deutschen Reichsrepublik unmöglich errichtet werden; es ist unmöglich, die Einseitigkeit der Spitze des Reichs und Preußens wiederherzustellen; es ist unmöglich, alle die künftigen Sicherungen

jener Hegemonie in der Struktur des Bundesrats wiederherzustellen, ohne in allem Wesentlichen wieder in jenen alten Zustand zurückzufallen, von dem uns die Revolution befreit hat. Ein Einzelstaat aber, der $\frac{1}{3}$ des gesamten Reichs umfaßt, ist nur als Hegemoniestaat möglich. Ist die preussische Hegemonie in Deutschland unmöglich geworden, so ist damit auch ein einheitliches Preußen in Deutschland unmöglich geworden. Der dynastische und lebensfremde Gedanke, einen solchen Einzelstaat der für sich, allein in jeder Hinsicht weit mächtiger ist als alle anderen zusammen, nach irgendwelchen abstrakten Verfassungsbestimmungen als mit allen übrigen lediglich gleichberechtigt behandeln zu können, müßte sofort an der harten Logik der politischen Tatsachen scheitern. Es könnte damit kein anderer Zustand geschaffen werden, als der eines künftigen Kampfes zwischen dem Reich und Preußen, der zur völligen Zerschlagung des Reichs oder zur Wiederherstellung der preussischen Hegemonie und damit wohl auch der anderen Institutionen führen müßte, die deren Voraussetzung bilden. Es war ein durchaus richtiges politisches Tatkraftgefühl, das schon im Jahre 1848 das Aufgeben Preußens in Deutschland als die selbstverständliche Bedingung für die Möglichkeit eines wirklichen deutschen Volksstaats empfand.

Es ist auch nicht richtig, daß mit der Auflösung des preussischen Einzelstaats ein innerlich notwendiger und natürlicher Zusammenhang zerbröckelt würde. Vielmehr muß die Bildung des preussischen Staates genau die gleichen Verhältnisse dynastischer Hauspolitik auf wie der übrigen Landesfürstentümer, nur eben im größten Maßstab. Jeder wirtschaftlich noch kulturell noch nach Stammeszusammenhängen blieben der preussische Staat ein organisches Ganzes; die in allen diesen Beziehungen verschiedenartigsten territorialständigen Volksstände sind durch eine fröhliche und erfolgreiche Expansionspolitik der Dynastie, ihres Heeres und ihres Beamtenstaats zu einem Aufbau als Surrogat des fehlenden deutschen Staates zusammengezwungen worden. Das politische Verbleiben und die gesellschaftliche Bedeutung dieser jahrhundertelangen Arbeit soll heute nach dem Zusammenbruch nicht vertrieben und unterstellt werden. Besser es war und blieb doch eben ein Aufbau, der in jeder Hinsicht eine vollkommenere deutsche Staat, die unvollkommenen und auf diesem Wege nicht vollendbare Einigung des deutschen Volkes. Weil die bisherige Reichsorganisation von Preußen erblich war, konnte sie nicht den deutschen Volksstaat vollenden; soll er sich vollenden, so muß ihm der preussische Aufbau weichen. Er hat seinen Zweck erfüllt; ja, daß er die Erfüllung seines Berufes jahrhundertlang überlebt hat, war eine Grundursache der politischen Leiden unserer jüngsten Vergangenheit. Welche ein so hartes und gewalttätiges aber sehr und satirischer preussischer Staatswesen für die Stellung Deutschlands nach außen und für einen gewissen, freilich unvollkommenen inneren Zusammenhalt unentbehrlich sein, so ist es doch heute, nachdem es sich überlebt hat, unter völlig veränderten Umständen ein unerkennbares Hindernis noch außen wie im Innern. Das Bestehen der preussischen Hegemonie in Deutschland, das ohne Verbleiben des preussischen Einzelstaats unmöglich ist, wird die so schwer belastete internationale Stellung Deutschlands in unheiliger Weise entlasten; es wird vor allem die parteipolitischen Spannungen innerhalb Deutschlands entlasten, deren unerschöpfliche Quelle der habsburgische Partikularismus Preußens war. Daß der Zusammenbruch Preußens wesentlich auf seiner dynastisch aristokratischen Struktur beruht, zeigte sich schon nach deren Zusammenbruch in dem starken Hervortreten separatischer Regierungen. Innere Kraft haben solche Bestrebungen nur soweit sie sich gegen Preußen richten, nicht gegen die nationale Einheit des Reichs. Die Erhaltung, Festhaltung und Kräftigung dieser nationalen Einheit ist höchlich die Lebensfrage der deutschen Republik. Denn wenn diese jenseitig die unvollkommene Einigung, die immerhin der Fürstenbund herstellte, statt sie zur Vollendung zu führen, zerstören ließe, wäre ihr Anteil unabweislich geschwunden. Der natürlichen politischen Einheit muß die künstliche dynastische preussische Einheit weichen für die einwilligen, nach Stammesart, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängenden Landschaften Preußens ist die unmittelbare Unterstellung unter das Reich in jeder Beziehung förderlicher und besser als die Abschüttelung durch den dynastischen Überbau preussischer Einzelstaat; nur durch dessen Ausrottung erhalten sie die ihnen gebührende Gleichstellung mit den süddeutschen Mittelstaaten; nur durch die Ausfüllung Preußens können sich mittel- und norddeutsche Kleinstaaten zu lebensfähigen Gemeinwesen zusammenfüllen. Die Ausgleichung zwischen Ost und West, zwischen überwiegend agrarischen und industriellen Gebieten, die bisher die unvollkommene preussische Einheit hat, muß künftig die vollkommen deutsche Einheit bilden. Die Demokratisierung des ganzen Apparats des preussischen Großstaats ist daher eine nicht nur unnütze, sondern im höchsten Maße schädliche Verleugung.

Die Unabänderlichkeit und der politische Widerstand des Neben einanderbestehens der unvollkommenen staatlichen Einigung von 40 Millionen Deutschen neben der vollkommenen staatlichen Einigung der 70 Millionen zeigt sich symptomatisch in dem drohenden Nebeneinander einer deutschen und einer preussischen Nationalversammlung. Die Bedenkllichkeit dieser einwilligen Nationalversammlung für das deutsche Volkswort wurde schon beinahe diese Bedenkllichkeit wird jedoch zur schlimmsten Gefahr, wenn es sich um das Nebeneinander der Vertretung der ganzen deutschen Nation und der Vertretung einer fingierten „preussischen Nation“ handelt, die $\frac{1}{3}$ jener umfaßt. Schon im Jahre 1848, als die Zahlen- und Machtverhältnisse noch viel weniger nicht so ungünstig lagen, war die Dualismus zwischen der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt und der preussischen Nationalversammlung in Berlin ein wesentlicher Grund für das Scheitern des Verfassungsvertrages. Man sieht auch von dieser Erfahrung in Deutschland nichts gelernt zu haben. Eine „Nationalversammlung“, die an sich schon die Mehrheit des deutschen Volkes repräsentiert, hat ein so großes Übergewicht, um sich mit der Stellung zu behaupten, die ihr ohne Gefährdung einer gedeihlichen Verfassungsgestaltung der deutschen Nation allein zuzukommen kann. An dem Verhältnis der beiden Nationalversammlungen zueinander muß der Konflikt seine Schatten vorauswerfen, der zwischen einer deutschen und einer großpreussischen Republik auf die Dauer unvermeidlich ist.

Zugleich gefährdet die Aufrechterhaltung des preussischen Gesamtstaats aufs schwerste die Möglichkeit, Berlin als Reichshauptstadt zu erhalten. Sieht man von allen günstigen oder ungünstigen Gefühlsmomenten ab, so ist doch nicht zu verkennen, daß eine Verlegung der Reichshauptstadt jedenfalls die völlig unrichtbare Verlegung gewaltiger Werte bedeuten würde, die hier nun einmal investiert sind, eine Verlegung, die sich bei unserer künftigen Lage am allerwenigsten rechtfertigen ließe. Diese Verlegung liegt sich noch durch die Verlegung der unerschöpflichen wirtschaftlichen Werte, die eine Verlegung des nun einmal gegebenen Mittelpunktes für das ganze Vaterland, für Industrie und Handel u. a. m. zur Folge haben muß. Das Beispiel dünnbesetzter Konstitutionsländer, die mit Amerika am Beginn seiner selbstständigen Staatsentwicklung und wie neuerdings Australien ihre Hauptstadt beliebig irgendwo in den leeren Raum legen konnten, ist auf deutsche Verhältnisse nicht zu übertragen, um so weniger, als mit unsern vorhandenen Werten jeder Ort sehr haushälterisch umzugehen erzwungen sind. Ist aber aus diesen Gründen die Verlegung der Reichshauptstadt in Berlin auf das dringendste zu verhindern, so wird dies wesentlich erleichtert werden, wenn Berlin nicht mehr die Hauptstadt eines preussischen Großstaats und damit der Sitz seiner unvermeidlichen Hegemonieverhältnisse ist. Der aus so vielen Teilen des Reichs und aus Preußens erblühende Auf: „Los von Berlin“ bedeutet politisch in Wahrheit: „Los von preussischen Einzelstaats“. Die Erhaltung der Reichsstadt aber, ihre Sicherung und Festigung auch — das kann nicht oft genug wiederholt werden — allen anderen Erwägungen vorgehen. Diesem Ziele kann es im höchsten Maße zuzustimmen, wenn

Berlin als Hauptstadt des Reichs auch unmittelbar und nur ...

Anschluss Deutsch-Oesterreichs

das Reich nach dem gleichen Ziele. In dem Augenblick, da sich ...

Diese Umgestaltung der territorialen Gliederung des Reichs ...

In solcher Art gegliedert, würden die einzelnen deutschen Frei-

Gemeinleben der Reichsrepublik

schlagen werden. Es sind die Funktionen selbstständiger Selbst-

Rach außen in allen internationalen Beziehungen ...

Die Vereinheitlichung des großen Verkehrs-

Dem schließt sich der Handel, das Bank- und Börsenwesen u. dergl. an.

Wenn diesen intensiver ausgestalteten Gebieten eigener und unmittel-

es nun vielmehr auch für die allgemeine, dem ganzen deut-

Im übrigen wird auch künftig das Reich eigene Mittel- und Unter-

obersten Reichsorgane

als die Repräsentanten des Volkes dessen Gemeinwillen zum Ausdruck

Die Volksoverretung besteht durch ihre Wahl unmittelbar das leitende

Präsidenten

der seinerseits die Reichsregierung ernannt, nicht zu ungehen sein.

Für das Verhältnis des Präsidenten zur Volksoverretung gilt

Das erste System hat vor allem in den Vereinigten Staaten von

Die Volksoverretung ist ein aus dem Volk hervorgegangenes

Dieses Votum jedoch nicht die Wahl des Präsidenten durch das Volk

Die Ernennung des Reichskanzlers und in Uebereinstimmung mit ihm

Das Verhältnis des Reichspräsidenten zu den Reichsgesetzen

Neben den vorher erwähnten Fällen des Referendums wird nach

Die Volksoverretung

Dieses Votum jedoch nicht die Wahl des Präsidenten durch das Volk

1910. Denn hier handelt es sich keinesfalls darum, neben die Volkstammes eine besondere Vertretung einzuführen, sondern es geht um die Frage, ob die Vertretung der einzelnen deutschen Freistaaten in der Reichsverfassung die Gestalt eines Parlamentarismus oder eine dem alten Bundesrat ähnliche Gestalt erhalten soll. Diese Frage beruht nicht auf der Willkür des Reichspräsidenten, sondern auf der Verfassungsgewalt des Reichspräsidenten. Die Verfassung ist ein Gesetz, das durch die Zustimmung des Reichspräsidenten und des Reichstages in Kraft tritt. Die Verfassung ist ein Gesetz, das durch die Zustimmung des Reichspräsidenten und des Reichstages in Kraft tritt.

Das Staatsrecht ist das Recht, das die Organisation der Staatsgewalt regelt. In einem demokratischen Staat ist die Staatsgewalt durch einen Volkskörper, die Volksversammlung, ausgeübt. In einem repräsentativen Staat ist die Staatsgewalt durch einen Volkskörper, die Volksversammlung, ausgeübt. In einem repräsentativen Staat ist die Staatsgewalt durch einen Volkskörper, die Volksversammlung, ausgeübt.

Eine parlamentarische Verfassung ist eine Verfassung, bei der die Regierung aus den Mitgliedern der Volksversammlung hervorgeht. Die Regierung ist der Volksversammlung verantwortlich. Die Regierung ist der Volksversammlung verantwortlich.

Die Verfassung ist ein Gesetz, das durch die Zustimmung des Reichspräsidenten und des Reichstages in Kraft tritt. Die Verfassung ist ein Gesetz, das durch die Zustimmung des Reichspräsidenten und des Reichstages in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Januar 1910.

Der Staatsrechtler des Innern: Dr. Frauch

Der Wortlaut des Entwurfes.

(Schluß)

§ 48. Zum Zwecke der Wahlsprüfungen sowie der Prüfung der Frage, ob ein Mitglied des Reichstages das Recht der Mitgliedschaft verloren hat, wird beim Reichstag ein Wahlsprüfungsgericht gebildet. Es besteht aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern des Reichstages, die jedes der beiden Häuser für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte wählt und aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichtes oder bis zur Errichtung des Reichsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidenten dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlsprüfungsgericht erkennt in der Besetzung von 3 Mitgliedern des Reichstages und 2 richterlichen Mitgliedern. Hierbei soll, wenn Wahlen zum Volkshaus nachgeprüft werden, ipso facto die Partei, die in der angefallenen Wahl gelegt hat, als auch diejenigen, welche in der Aufhebung der Wahl nach dem Wahlergebnis das größte Interesse hat, durch eines ihrer Mitglieder vertreten sein.

Die Durchführung des Verfahrens außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlsprüfungsgericht liegt einem vom Reichspräsidenten zu ernennenden Reichskommissar für Wahlsprüfungen ob.

Im übrigen wird das Verfahren vom Plenum des Wahlsprüfungsgerichtes geregelt.

§ 49. Zum Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern nicht die Reichsverfassung ein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

Für die von den beiden Häusern des Reichstages vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 50. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser zustandekommen.

§ 51. Zu einem Reichsgesetz ist die Übereinstimmung der Mehrheit beschlüsse beider Häuser des Reichstages erforderlich und vorbehalten § 60 ausreichend.

Kendierungen der Verfassung können nur vorgenommen werden, wenn in beiden Häusern des Reichstages mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung, bedarf jede Verfassungsänderung der Bestätigung durch eine Volksabstimmung.

Das Reichsgesetz vorschlagen steht dem Volksanhalt, dem Staatenhaufe und der Reichsregierung zu.

§ 52. Jedes Haus des Reichstages hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht,

Ausgänze in Untersuchung von Tatsachen einzuziehen, wenn die Geschlossenheit oder Dauerhaftigkeit von Regierungsgesetzen oder Verwaltungsmaßnahmen des Reiches angegriffen wird. Die Ausschüsse werden in öffentlicher Verhandlung, die Beweise, die sie oder die Anwesenden für erforderlich erachten.

Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten.

Alle behördlichen Akte sind diesen Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen.

§ 53. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getretenen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

§ 54. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortung frei.

§ 55. Kein Mitglied des Reichstages kann ohne die Genehmigung des Hauses, zu dem es gehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedingten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstages und jede Tat oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem es angehört, aufgehoben.

§ 56. Die Mitglieder des Reichstages sind berechtigt über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Bruchnahme stehen sie den Personen gleich, die ein geschlechtes Zeugnisverweigerungsrecht besitzen.

§ 57. Die Mitglieder des Reichstages erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie eine Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

Abschnitt 4.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

§ 58. Der Reichspräsident wird vom ganzen Deutschen Reich gewählt.

Wahlbar ist, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 10 Jahren Deutscher ist.

Gewählt ist, wer die Mehrheit von allen im Deutschen Reich abgegebenen Stimmen erhalten hat. Steht sich eine solche Mehrheit nicht heraus, so muß eine engere Wahl zwischen den beiden Bewerber stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 59. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit ausländischen Mächten einzugehen, sowie Gesandte zu beurlauben und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgt durch Reichsgesetz. Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Soweit ein Völkerbund mit dem Ziele des Ausschlusses aller Schlußverträge geschlossen ist, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbund vereinigten Staaten der Zustimmung des Reichstages.

§ 60. Der Reichspräsident verkündet die vom Reichstag beschlossenen Gesetze binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt.

Kommt eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Häusern des Reichstages über eine Gesetzesvorlage nicht zu Stande, so ist der Reichspräsident berechtigt, eine Volksabstimmung über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit herbeizuführen.

§ 61. Der Reichspräsident ernennt die Reichsbeamten und Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist berechtigt, das Ernennungsrecht durch andere Behörden ausüben zu lassen.

§ 62. Wenn deutsche Freistaaten die ihnen nach der Reichsverfassung oder Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, kann sie der Reichspräsident dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

§ 63. Der Reichspräsident kann in einem deutschen Freistaat, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem erheblichen Umfange gefährdet oder gefährdet wird, mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten und die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Er ist verpflichtet, hierzu unverzüglich die Genehmigung des Reichstages einzuholen und seine Anordnungen aufzuheben, wenn der Reichstag seine Genehmigung verweigert.

§ 64. Soweit dem Reich ein Vorgebührungsrecht zusteht, übt es der Reichspräsident aus. Annahmen bedürfen eines Reichsgesetzes.

§ 65. Alle Zivil- und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegensignierung durch den Reichskanzler oder eines Reichsamministers, der dadurch die Verantwortung übernimmt.

§ 66. Der Reichspräsident wird im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des Staatenhauses vertreten.

Dauert die Verhinderung voranschreitlich länger als 3 Monate, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

§ 67. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre, seine Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstages durch eine Volksabstimmung abgesetzt werden. Für den Beschluß des Reichstages gilt das gleiche wie für Verfassungsänderungen. Nach dem Beschluß ist der Reichspräsident an der Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als Wiederwahl.

§ 68. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und der erforderlichen Zahl von Reichsamministern.

§ 69. Der Reichskanzler wird auf Vorschlag des Reichsamministers durch den Reichspräsidenten ernannt.

§ 70. Der Reichskanzler und die Reichsamminister haften für ihre Amtsführung das Vertrauen des Reichstages. Jede von ihnen muß zurücktreten, wenn ihnen das Volk durch das Vertrauen durch einen öffentlichen Beschluß entzogen wird.

§ 71. Der Reichskanzler trägt dem Reichstag gegenüber die Verantwortung für die Richtlinien der Reichspolitik. Die Reichsamminister haften selbständig die Verantwortung für die Leitung des ihm anvertrauten Geschäftszweiges.

§ 72. Jedes Haus kann die Anwesenheit des Reichskanzlers und der Reichsamminister verlangen. Der Reichskanzler und die Reichsamminister müssen im Reichstag erscheinen, wenn sie vorgeladen werden.

§ 73. Das Volkshaus und das Staatenhaus sind berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsamminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, wenn sie sich durch ihr Verhalten gegen die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verfehlt haben.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 10 Mitgliedern des Volkshauses oder 25 Mitgliedern des Staatenhauses unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Vorbehalten bleiben ein Hinweis auf die künftige Wehrverfassung sowie die besonderen Abschnitte des Verfassungsentwurfes:

- a) Ueber das Verkehrswesen (Eisenbahn, Post und Telegraf).
 - b) Ueber das Zoll- und Handelswesen.
 - c) Ueber die Reichsfinanzen.
 - d) Ueber die Reichspflege.
- Endlich die Uebersichtsbestimmungen.

Berlin, 21. Jan. (Privattelegramm.) Wie der Reichspräsident meint, dürfte eine große Mehrheit vorhanden sein, die bereit ist, dem Reichstag die Befugnisse der Reichsamminister zuzustimmen. Möchte sich die Nationalversammlung, voraussichtlich am 6. Februar zusammenrufen, vor dem Reichstag die Befugnisse der Reichsamminister zu übertragen. Die Not der Zeit fordert rasche Entscheidungen.

Ueber den neuen Entwurf der Reichsverfassung wird bei den Deutschen allgemein. Insbesondere ist es die autonome Abänderung des deutschen Westens, die für die gesamte deutsche Einheit eine schwere Gefahr bedeutet; die muß man offen ins Auge fassen. Die innere Neuordnung darf den Kopf vor ungeliebter Lage nicht in den Sand stecken. Dieser entscheidend schwere Gesichtspunkt gab den Vorkämpfern die Entzweiung des ganzen Nordens innerhalb des großen deutschen Gesamtstaates.

Im L.A. heißt es über den Verfassungsentwurf: Der Entwurf ist das Produkt der Studierlampe, bei dessen Anblick jedem vortrübellebenden Deutschen der Born übermannen muß, daß auch diese Selbstverständigung und Selbstverständigung und noch schlimmer sein soll zu all dem Glück, das unsere Feinde schon für uns bereit halten.

Die badischen Wahlen zur deutschen Nationalversammlung.

Im nachstehenden geben wir die vorläufigen Ergebnisse der badischen Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung nach dem letzten geordneten wieder:

Wahlkreis	Deuts.-Demokrat	Deuts.-National	Central
Achern: 8203, Sozialdemokrat 2782	1972, D.-Nat. 930, S. 2216, S. 1463	4552, D.-Nat. 793, S. 8376, S. 3049, ungültig 67	1352, D.-Nat. 103, S. 4203, S. 1099, ungültig 12
Bödingen: 1619, D.-Nat. 1222, S. 3849, S. 898	2136, D.-Nat. 536, S. 4451, S. 1928	2565, D.-Nat. 3346, S. 1707, S. 4030	3573, D.-Nat. 1444, S. 1799, S. 10 187, ungültig 88
Buch: 1096, D.-Nat. 320, S. 10 182, S. 1712	1227, D.-Nat. 152, S. 11 236, S. 2950, ungültig 44	2620, D.-Nat. 318, S. 6412, S. 3458, ungültig 61	5099, D.-Nat. 3916, S. 2308, S. 13 272, ungültig 81
Durlach: 2776, D.-Nat. 681, S. 1006, S. 2245	7600, D.-Nat. 1901, S. 8371, S. 7437	2472, D.-Nat. 78, S. 5882, S. 2454	2345, D.-Nat. 1634, S. 1716, S. 2698
Eppingen: 1934, D.-Nat. 283, S. 5076, S. 1589	1746, D.-Nat. 458, S. 6903, S. 8749	10 771, D.-Nat. 4724, S. 27 393, S. 17 773	16 599, D.-Nat. 6135, S. 10 756, S. 21 271
Freiburg: 3887, D.-Nat. 8847, S. 14 630, S. 34 609	2297, D.-Nat. 901, S. 630, S. 6087	6127, D.-Nat. 968, S. 15 754, S. 12 249, ungültig 107	6019, D.-Nat. 2340, S. 7298, S. 6890, ungültig 59
Gerolstein: 5572, D.-Nat. 1449, S. 3852, S. 10 944, ungültig 75	26 562, D.-Nat. 6007, S. 18 765, S. 63 323	1722, D.-Nat. 114, S. 4080, S. 2034	4226, D.-Nat. 1707, S. 6185, S. 3138
Halsbach: 4618, D.-Nat. 1082, S. 2090, S. 3397, ungültig 29	1011, D.-Nat. 165, S. 5141, S. 2185, ungültig 24	3576, D.-Nat. 1059, S. 10 003, S. 8154	1109, D.-Nat. 133, S. 6290, S. 2042, ungültig 14
Herbolzheim: 11 268, D.-Nat. 9163, S. 4494, S. 26 421, ungültig 193	998, D.-Nat. 118, S. 3288, S. 480	3666, D.-Nat. 536, S. 15 873, S. 12 363	1091, D.-Nat. 49, S. 5018, S. 2590
Karlsruhe: 24 649, D.-Nat. 8847, S. 14 630, S. 34 609	782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608
Konstanz: 6127, D.-Nat. 968, S. 15 754, S. 12 249, ungültig 107	3783, D.-Nat. 1202, S. 5423, S. 8005, ungültig 126	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26	1143, D.-Nat. 83, S. 6265, S. 1799, ungültig 22
Lahr: 6019, D.-Nat. 2340, S. 7298, S. 6890, ungültig 59	2399, D.-Nat. 345, S. 3724, S. 2877	735, D.-Nat. 412, S. 12 700, S. 1500, ungültig 73	2253, D.-Nat. 926, S. 5235, S. 3418
Lehr: 6019, D.-Nat. 2340, S. 7298, S. 6890, ungültig 59	2212, D.-Nat. 434, S. 8026, S. 2718	3188, D.-Nat. 1286, S. 6619, S. 5546	1085, D.-Nat. 165, S. 5141, S. 2185, ungültig 24
Mannheim: 26 562, D.-Nat. 6007, S. 18 765, S. 63 323	1722, D.-Nat. 114, S. 4080, S. 2034	4226, D.-Nat. 1707, S. 6185, S. 3138	4618, D.-Nat. 1082, S. 2090, S. 3397, ungültig 29
Mühlheim: 4618, D.-Nat. 1082, S. 2090, S. 3397, ungültig 29	1011, D.-Nat. 165, S. 5141, S. 2185, ungültig 24	3576, D.-Nat. 1059, S. 10 003, S. 8154	1109, D.-Nat. 133, S. 6290, S. 2042, ungültig 14
Rastatt: 3666, D.-Nat. 536, S. 15 873, S. 12 363	1091, D.-Nat. 49, S. 5018, S. 2590	782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26
Schnaibach: 874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26	1143, D.-Nat. 83, S. 6265, S. 1799, ungültig 22
Speyer: 3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26	1143, D.-Nat. 83, S. 6265, S. 1799, ungültig 22	2399, D.-Nat. 345, S. 3724, S. 2877
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26
St. Blasien: 782, D.-Nat. 159, S. 2630, S. 977	874, D.-Nat. 68, S. 4093, S. 2017	3123, D.-Nat. 872, S. 1729, S. 4608	5270, D.-Nat. 3508, S. 3100, S. 4236, ungültig 26

Nach den letzten Reichstagswahlen hatte Baden 7 Zentrumsmitglieder: die Abge. Diez, Dülmer, von Esch, Fehrenbach, Mühlheim, Reubius und Reuther in den Reichstag entsandt; ferner 3 Reichsamminister: die Abge. Bugele, Müller, Mann u. Kießler, 2 Reichspräsidenten: Schulze-Greif und Haas die Sozialdemokraten: 1: den Abge. Esch und der Bund der Reichspräsidenten: den Abge. Kapp. Von den genannten werden namentlich die Abge. Fehrenbach, Reuther, Müller, Haas, Diez u. Esch auch in die deutsche Nationalversammlung entsandt.

Aus Stadt und Land.

Die Ausweisung von Militärpflichtigen aus der neutralen Zone.

Beim Bürgermeisteramt ist in der Frage des Aufenthaltverbotes Demobilisierter in der neutralen Zone folgendes Telegramm eingelaufen:

Karlsruhe, 21. Januar 1919.

Verhandlungen mit Abschnitt 5 wegen Aufnahme oder Milderung der Bestimmungen sind eingeleitet. Prüfung zugelegt.

Inneres Ministerium Haas.

Die Vereinigung aller dem kaufmännischen und technischen Berufe angehörenden Standesgenossen zur Wahrung der Berufsinteressen...

Depesche erhalten, die gegen neue Vorschriften der Militärten bereits vorläufig geworden.

Demobilisierungskommission und Demobilisierungsausschuss (Gesellschaft Handelstammer) haben sich wegen der Ausweisung von Militärpersonen...

Deutsche (liberale) Volkspartei in Mannheim.

Man schreibt uns: Dieser Tage hat in Mannheim eine Versprechung ehemals nationalliberaler Männer und Frauen stattgefunden...

In den Ruhestand, Staatsrat Emil Seubert, ist im Jahre 1890 in Karlsruhe geboren und lehrte nach Beendigung seiner Studien...

Derzeit wurden Justizsekretär Friedrich Frank beim Amtsgericht Waldhof zum Amtsgericht Freiburg, Justizkammer Albert...

Verficherung gegen Diebstahl. Unweilhaft haben eine große Zahl von Betrieben, Gesellschaften und Einzelpersonen noch keine...

Ergebnisse der Prüfung von Rohstoffen. Die bad. Eisenbahnverwaltung hat an die preussischen Eisenbahndirektionen...

Umsatz der Gemeinde Friedrichsdorf an Mannheim. Der Gemeindevorstand ist wieder die durchaus nicht mehr neue Frage des Anstalt...

Es wird u. S. nicht anständig sein, in den nächsten Jahren an Eingemeindungen zu denken...

Mikroreinigung. Man schreibt uns: Mit Benützung und Tauf ist der Zustand des Stadtrates zu begreifen...

Mannheimer Hausfrauenbund, Abteilung Schuhfärberei und Kleideränderarbeiten, 1. 6. 20. Frauen und Mädchen...

Vergnügungen.

Das Waldhoftheater (Sedenheimerstraße 11a) ist namentlich der Beachtung der Bewohner der benachbarten Stadtteile...

Mannheimer Strafkammer.

Strafkammer I. Vorl. Landgericht Dr. Strauß. In der Nacht vom 18. zum 19. Juli d. J. flohen zwei Männer...

Aus dem Lande.

Oberhausen bei Truchsel, 18. Jan. Bei der Bürgermeisterei-Erweiterung wurde Gemeinderat Bruno Ring...

Hohensheim bei Mosbach, 19. Jan. Ein 19jähriger Landwirtssohn...

Karlsruhe, 18. Jan. In Dillen in der Schweiz wurde ein Verband der Deutschen in der Schweiz gegründet...

Karlsruhe, 17. Jan. Wie wir hören ist in der Angelegenheit der Aushebung des Hardwaldes dem Badischen...

Karlsruhe, 21. Jan. Ein schwerer Raubversuch auf der Eisenbahnstrecke ist am Samstag nachmittag unter...

Durlach, 13. Jan. In einer Traversenfeier, wie sie Durlach schon lange nicht mehr erleben, gestaltete sich...

Triebenthal bei Karlsruhe, 20. Jan. In einem folgenschweren Unfallschicksal kam es vor wenigen Wintern...

reicher Wälder (bei Hausfuchungen) sind man etwa acht Zehner Hirschfleisch mit dem Vorkauf nach Karlsruhe bringen...

Triebberg, 13. Jan. Nach dem „Eck und Waide“ ist jetzt die Nachfrage nach Schwarzwälder Holzuhren sehr stark...

Pflückerdorf, 19. Jan. Gefährliche Flüchtlinge aus dem Kreis Weidenburg haben unser Dorf passiert...

Offenburg, 18. Jan. Das hiesige Stadttheater hat einen Teil des Personal der Stadttheater in Colmar...

Freiburg, 16. Jan. Mit Ablauf des Jahres 1918 trat Herr Direktor Otto Nibel aus der hiesigen Direktion der Rheinischen...

Donauwörth, 16. Jan. Beim Abnehmen des 65. Programms...

Waldhof, 12. Jan. Zwei Männer, die angeblich im Auftrag des Soldatenrats...

Konstanz, 17. Jan. Von einer deutschen Telegrafenanwendung wird die Postämterverwaltung berichtet...

Stuttgart, 16. Jan. Nach Witterungsberichten wird die Wiederaufnahme des Verkehrs im Badischen Bahnhofs Basel...

Palz, Hessen und Umgebung.

Mainz, 13. Jan. Anstelle der erwarteten Erleichterungen im Drahtverkehr, wobei man vor allem auch auf einige...

Neuenbürg, 20. Jan. In der Nacht zum 9. d. Mts. wurde in Frankfurt a. M. in einem Warenhaus ein Einbruchdiebstahl...

3. Klavierabend Max Behrens. Hier ebenso wertvolle als charakteristische Werke der Klavierliteratur...

Aus dem Mannheimer Kunstleben. Man darf erwarten, dass der Vorstand des Philharmonischen Vereins...

Man darf erwarten, dass der Vorstand des Philharmonischen Vereins...

